

Ein Rechtsstreit zwischen dem Hofe Sculms und der Gemeinde Rhäzüns betr. die obere Rhäzünser Alp

Autor(en): **Sutter-Juon, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1941)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397095>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Rechtsstreit zwischen dem Hofe Sculms und der Gemeinde Rhäzüns betr. die obere Rhäzünser Alp.

Von Hauptmann S. Sutter-Juon, Versam-Sculms.

1367–1415 regierte über die Herrschaft Rhäzüns der Freiherr Ulrich II., der Mächtige zubenannt. Zu seinem Territorium gehörte als Allod auch der Hof Sculms am Westabhang des Heinzenberger Grates unter dem Namen Curtis Sculms. Der Hof soll schon bedeutend früher durch die Freiherren von Rhäzüns mit Deutschen besiedelt worden sein.

Im Jahre 1411 stellte Ulrich II. seinem Knecht Dönz Gärbler einen Lehensbrief für den Meierhof Sculms aus¹. Nach örtlicher mündlicher Überlieferung soll im 14. oder 15. Jahrhundert von einem Freiherrn von Rhäzüns – wohl von Ulrich II. – dem Hof auch ein genauer Grenzbrief gegeben worden sein, welcher die Ostgrenze des Hofbannes vom Seelein auf der jetzigen obern Rhäzünser Alp weg nach Süden über die höchste Höhe der Bergkette bis in die tiefste Lücke derselben bezeichnet habe. Dieses wertvolle Dokument sei den Anwohnern von Sculms aber – wie man annimmt – auf ungerechte Weise abhanden gekommen. Nach diesem traditionellen Grenzbrief gehörte das ganze Gebiet genannter Alp zum Hofe Sculms, was, nach dessen Lage beurteilt, auch angenommen werden kann, da es sich von der Wasserscheide des Grates, der natürlichen Grenze, auf dem Westabhang des Berges gegen Sculms hinabsenkt. Die Tradition will auch wissen, daß manche Sculmsler und zufällig in Sculms anwesende Fremde den fraglichen Grenzbrief gelesen oder lesen gehört haben, weshalb Sculms zu seinem Schutz vor Gericht durch den Ammann von Tenna 1560 und den Ammann von Ilanz 1567 zwanzig Zeugen zu ewigem Gedächtnis einvernehmen ließ, welche übereinstimmend bezeugten, daß der Grenzbrief die Wasserscheide, d. h. die Grenzlinie über die höchste Höhe des Sculmsler Grates gegen Rhäzüns angegeben habe.

Das heutige Weidegebiet war in damaliger Zeit mit mehr Wald als jetzt und mit guten Grasplätzen, die sich bis auf den Grat hinauf ausdehnten, bedeckt. Diese Plätze wurden „Pleißer“ genannt und von Sculms aus gemäht oder zeitweilig durch Auftrieb von Schafen abgeweidet. Auch den Wald benutzten die Sculmsler

¹ Dessen Inhalt siehe Bündn. Monatsbl. 1927, S. 313–315.

öfter nach ihrem Gutdünken, was – soweit bekannt – von den Freiherrn auf dem Schloß zu Rhäzüns nicht beanstandet worden zu sein scheint.

Im Jahre 1458 starb Baron Jörg. Mit ihm erlosch das Freiherrengeschlecht derer von Rhäzüns. Unter der Herrschaft der Rechtsnachfolger erfuhr der Besitz der Dynastie vielfache Veränderungen. Die Eigentümer wechselten oft; große Gebiete wurden an fremde Herren verkauft oder vertauscht, während weitere Güter in Besitz von Vasallen übergingen. Die Gemeinden ihrerseits waren bemüht, ihr Territorium zu vergrößern und abzurunden.

Auf diese Weise wird wohl auch Rhäzüns durch Kauf oder durch eventuellen vermeintlichen Ersitz den Gemeindebann vorteilhaft ergänzt und auch die obere Rhäzünser Alp in denselben einbezogen haben, obgleich das betreffende Gebiet im 17. Jahrhundert noch keine künstliche Marchlinie gegen die Markgenossenschaft Sculms besaß. Es kann jedoch angenommen werden, daß die Rhäzünser mit Recht glaubten, durch Auftrieb mit Schafen und später auch mit Großvieh die Alp benutzen zu können, wozu sich die von Sculms erst recht berechtigt hielten. Dadurch entstand zwischen Sculms und Rhäzüns ein jahrhundertelanger Streit, in welchem Urteil über Urteil erging, ohne zu einem einigermaßen befriedigenden Entscheid zu gelangen. Dieses böse nachbarliche Verhältnis ermüdete schließlich die Streitenden. Sie bestimmten im Jahre 1706² beidseitig einsichtige, einflußreiche Männer, die einen gütlichen Vergleich herstellen sollten.

Den Schiedsrichtern, die im Kompromißbrief genannt sind, gelang es im Jahre 1706 und 1707, eine Einigung zustande zu bringen und den Plan einer vollständigen Ausmarkung, die im folgenden Jahre stattfand, aufzustellen. Der bezügliche Vergleichs- und Ausmarkungsbrief, d. d. 12. Juni 1708, lautet³:

„A. Vergleich.“

Kund und zu wissen sei in diesem offnen Brief angesieht Mäniglichen, daß sich entzwischen einer ehers. Nachbarschaft und Gemeinde

² Siehe Dokument vom 1. Mai 1706 im Archiv Versam in Mappe „Schriften von Sculms“.

³ Das in schöner, leserlicher Schrift geschriebene, wichtige Dokument befindet sich im Archiv Versam in der Mappe „Schriften über Sculms“.

Rhazüns eines, sodann denen von Sculms anders Theils, wegen des beschehenen Schaufauftriebs und Waldungen halber, auf denen ob Sculms liegenden Pleißen Streitigkeiten ereignet, als auf welchen die von Rhazins, Schaf zu allen Zeiten aufzutreiben, befugt zu sein vermeinten; hingegen die von Sculms nicht allein in Abred gestellt, sondern auch von der Kuhalp zum Theil angesprochen, worüber Urtel über Urtel ergangen, auch „Appelaz“ erkennen. Darüber hin zwar compromitiert worden und der Compromiß Spruch ergangen. Zumalen aber über sollich ihren Spruch sich weitere Differenzen ergeben, welche man in Güte beizulegen, zu Beibehaltung guter nachbarlicher Verständnis, beider Theilen fürträglicher zu sein, erachtete. Als sind diese Streitigkeiten durch Interposition des Administrators der Herrschaft Rhazins, Ihre Exzellenz Herr Johann Baptista Wenser von und zum freien Thurn. Iten: Titl. Herr Landhauptmann Hans Gaudenz von Capol und Herr Landrichter Adelbert Ludwig della Toure entzwischen ermeldter Nachbarschaft Rhazins und Sculms, den 7^{ten} Tag Monats Juni, anno 1707 in Freundlichkeit nachfolgender Gestalt abgemacht, verglichen und erörtert worden, also daß beide Parten und alle ihre Nachkommende diesen Accord und Vergleich in Treuen nachzuleben schuldig sein sollen, außer wenn der alte Hofbrief denen von Sculms über kurz oder lang zu Handen kommen würde, daß solcher in seinen Kräften bleiben, und Abkommniß in solchem Fall aufgehoben sein solle.

Erstlichen sollen die Pleißen dem höchsten Grat nach innert den Marksteinen, so durch obige Herren Capol und della Toure gesetzt werden sollen, eigenthümlich den Sculmsern sein, und dieselben wie von Alters her genießen zu ihrem besten Nutzen, außer Sommerzeit sollen sie keine Schafe weiden lassen, und hingegen sollen die von Rhazins auch keine Schaf zum Schaden der Sculms haben und sömmern können.

Die Kuhalpen aber sollen von den Pleißen durch Marksteine unterschieden werden, welche den Rhazinsern eigenthümlich sein und bleiben, und diese mit ihren Kühen, wie von Alters her genießen mögen, aber nicht weiters, als die Marksteine zulassen und ausweisen.

Andertens sollen alle Waldungen denen von Sculms eigenthümlich sein, außer wenn die Nachbarschaft zu Rhazins zu ihren Gebäuen in dieser Alp Holz bedürftig sein würden, sollen sie sich bedienen können und sonst gänzlich enthalten.

Drittens: In diesem Streit aufgeloffene, rechtmäßige Unkosten sollen die von Rhazins die zwei Theil und die Sculms den dritten Theil bezahlen.

B. Vermarchung.

Zufolge des einverstandenen Vergleichs und in den ersten Punkten beschehener Verliebung haben anheut endsstenden dorto vor wolgemelten Herren, als Ihre Exzellenz Herr Johann Baptista Wenser, Herr Landshauptmann von Capol und Herr Landrichter della Toure sich auf

den questionierten Grund und Boden begeben und in presentia partium, als von Rhazins der Dorfmeister Jeri Mang Chrischot, Mathias Chrischot, Joann Jacoben Camenisch, Joann Capon Jeri, Joann Camminada, und Caspar Calueri als von der Gemein Rhazins abgeordneten und Gewalthabern; item von Seiten Sculms Herr Podestà Melchior Gartmann als Vogt der Nachbarschaft, Herr Landammann Juli Arpagaus als Beistand, Hans und Martin Anteris, Gebrieder, auch Gartlmeen Gartmanus und Theis: id est Matheus Suter, als Deputierten und selbsacher, auf derselben beidseitiges, gütiges Nachgeben und Anzeigung, nachfolgende Ausmarkung gethan.

Als **E r s t l i c h e n** wurde ein Stein gesetzt unter Heinzenberger breiten Stelle auf dem „Pichl“ = Bühl ob der ersten Pleiß. Von dem steht der **a n d e r** Stein ohngefähr einhundertfünfzig Schritt weiter hinab in der Tiefe, so eiserst des sogenannten Bühls ob der schen Wandt⁴. Ferner der **d r i t t e** Stein bei dreihundert Schritt weiter hinab, auf dem sogenannten Heidecker Bühl. Der **v i e r t e** Stein ist gesetzt ganz zu eiserst (= äußerst) des Bühls Cognal⁵ genannt, so ohngefähr dreihundert Schritt von dem Heideckerbühl entfernt. Der **f ü n f t e** linggerhand besser hinab, ohngefähr um hundert Schritt. Von dort gegenüber ohngefähr einhundertfünfzig Schritt allwo der **s e c h s t e** Stein. Von diesem durch den langen Zug hinauf, allwo der **s i e b e n t e** Stein bei vierhundert Schritt davon. Von diesem der **a c h t e**, ganz auf der Höhe des Bühls ob dem langen Zug, ohngefähr siebenhundert Schritt entfernt. Von da geht man auf den Chrestault Bühl, allwo der **n e u n t e** Stein gesetzt. Dann weiter dem Wald nach bis auf der Heche (= Höhe) der Kiechellen Eggen und zu dem alldort stehenden **z e h e n t e n** Stein. Von da weiters dem Wald nach, bis an der Pleiß Stablina genannt, allda abermallen ein als der **a i n l i c h s t e** (= elfte) Markstein. Dann ist ein **M a r c h - K r e u z - s t e i n** gesetzt in Alpschlucht ob dem Wald, welcher der Gerade nach hinaus auf das Bödemli, zu dem **d r e i z e h n t e n** Marchstein zeigt. Von dannen weiters, der gerade nach hinaus in das leide Loch oder bei demselben Stein, so der **v i e r z e h n t e** Marchstein.

Alles dasjenige nun was unter denen obgesetzten Marchsteinen liegt, womit die Pleißen und Waldungen ausgemarcht worden, solle nach Inhalt ob inserierten Vergleichs, denen von Sculms als ein ausgezeigt eigenthümlich angehöriger Theil sein und gehalten werden. Gestalten bei diesem Vergleich und Ausmarchung auf ein ewig und unwiderrufliches Ende zu verbleiben und darwider nichts zu handeln, zu reden oder vorzunehmen, die Parteien sich verbindlich gemacht. Welche Ausmarchung denen von Rhazins und Sculms von wegen meist ander benachbarten Gemeinden habenden Marchen umso indicierlicher sein solle.

Dessen allen zu wahrer Urkund haben auf beider Parteien gehorsames bitten Ihre Exzellenz: mehr wohlangeführter Herr Johann Bap-

⁴ Sollte heißen: ob dem schönen Wang.

⁵ Der Name Cognal ist in Sculms unbekannt; er sollte wohl Canal heißen, weil der betreffende „Pichl“ (= Bühl) ob dem Tobel Canal steht und die vierte March trägt.

tista Wenser von und zum Freienthuörn als Administrator der Herrschaft Rhazins, dero hochadelich, angeborenes Insiegel — doch anderwärts daran ohne Schaden — öffentlich hierangehängt und damit diesen Vergleich und Ausmarchungsbrief, deren zwei eines gleichen Inhalts, zu beiden Parteien nothwendigen Behelf ausgeschrieben worden, vollführt und bekräftigt. Bescheiden die Ausmarchung in presentio ut supra den zwölften Tag Monats Juni nach der gnadenreichsten Geburt unseres lieben Herrn und Weltheilandes Jesu Christi, als man zählt im siebzehnhundert und achten Jahr.“

Es ist anzunehmen, daß die Parten sich bemüht haben, den Bestimmungen des Kompromißbriefes von 1707 und 1708 nachzuleben; denn zirka 150 Jahre lang ist von gerichtlichen Streitigkeiten zwischen Sculms und Rhazüns nichts bekannt. Dessenungeachtet aber müssen im Laufe dieser Zeit Verfehlungen in Beachtung der komplizierten Grenzlinien durch Weidgang begangen worden und Differenzen in bezug auf Benutzung des Waldes entstanden sein, weshalb im Jahre 1854 vor dem Bezirksgericht im Boden ein Prozeß angestrengt wurde. Das Urteil dieser Instanz — sein Inhalt ist in Sculms nicht mehr bekannt — muß der Gemeinde Rhazüns nicht gefallen haben. Sie appellierte daher an das Kantonsgericht. Über die Klage der Appellantin sowie über die Feststellungen des Gerichtes und dessen Urteil gibt nachstehender amtlicher Protokollauszug vom 26. November 1861 lehrreichen Aufschluß⁶. Er lautet:

„In Streitsache der Gemeinde Rhazüns, Klägerin und Appellantin, gegen die Gemeinde Sculms, Beklagte und Appellierte, die Fragen betreffend.

1. Welches die laut Dokument vom 7. Juni 1707 und 12. Juni 1708 zur Ausmarchung der ob Sculms liegenden Pleißen und Waldungen festgestellte Grenzlinie sei?

2. Wem das Eigenthum an dem Walde zusteht, der sich auf der westlichen Abdachung der Rhazünseralp befindet und

3. Ob und welche Entschädigung die Beklagte an Klägerin für im Jahre 1851 auf dem streitigen Waldgebiete an Mettier verkaufte und geschlagene Holz zu leisten habe?

hat das Gericht:

Nach Einsicht sämtlicher von den Parteien eingelegten Akten, insbesondere des Dokumentes vom 7. Juni 1707 und 12. Juni 1708, sowie der Aussagen der beidseitig produzierten Kundschaften, nach eingenommenem Augenschein durch den Gerichtsausschuß und darüber gegebenem Berichte:

⁶ Der Protokollauszug befindet sich in der Mappe „Akten von Sculms“ im Archiv von Versam.

I. Mit Bezug auf Feststellung der streitigen Grenzlinie, in Erwägung, daß der Vergleich von 1707 feststellt, es sollen die ob Sculms liegenden Pleißen durch Marchsteine von der Rhäzünser Kühalp ausgeschieden, die Pleißen innert den Marchsteinen sowie alle Waldungen denen von Sculms, die Kühalpen aber soweit die Marchsteine es zulassen und ausweisen eigenthümlich den Rhäzünsern gehören, und von jedem Theile die ihm zugeschiedenen Eigenthümlichkeiten benutzt und genossen werden; daß über die bei dem Augenschein vorgefundenen Marchsteine Nr. 1—8 unter den Parteien kein Streit waltet, der 9. Marchstein aber laut Dokument von 1708 auf Chrest ault gesetzt wurde und die Gemeinde Sculms gegen die von Rhäzüns als Chrest ault bezeichnete Lokalität nichts einzuwenden vermochte;

daß die auf der Kühchellenegga vorgezeigte March unzweifelhaft als ein alter Marchstein erscheint;

daß die Gemeinde Sculms für die von ihr behauptete vom 10. Marchstein hin auswärts gehende Marklinie nicht im Falle war, einen einzigen Marchstein vorzuweisen und ebensowenig anzugeben, wo sich das sogenannte leide Loch, wo der 14. Marchstein gesetzt wurde, befinden solle,

daß auf der von Rhäzüns behaupteten Grenzlinie vom 10. Marchstein abwärts der in der Pleiße Stablina gesetzte 11. Marchstein zwar auch nicht vorfindlich ist, wohl aber in dieser Richtung weiter abwärts ob dem Wald eine Kreuzmarch, wie sie im Marchenbeschrieb von 1708 bezeichnet ist, sich vorfindet, die aufwärts in der Richtung des 10. und auswärts in der Richtung des 13. Märchsteines, welcher vorhanden ist, zeigt;

daß der im sogenannten leiden Loch vorfindliche Marchstein erwiesener Maßen in neuerer Zeit durch einen Rhäzünser Bürger gesetzt worden ist und demnach nicht als der im Jahr 1708 gesetzte kann angenommen werden;

daß dagegen durch Zeugen dargethan ist, einestheils es sei die Lokalität, wo der durch einen Rhäzünser neu gesetzte Marchstein sich befindet, von jeher das leide Loch genannt worden, anderntheils, daß etwas weiter aufwärts ein alter Marchsteinzeuge vorgefunden worden;

sodann

II. Hinsichtlich des Eigenthums an dem auf der westlichen Abdachung der Rhäzünser Alp befindlichen Walde;

in Erwägung, daß durch die im Marchenbeschrieb von 1708 festgestellte Grenzlinie die Streitfrage über Ausdehnung der dem Hofe Sculms zugeschiedenen Pleißen und Waldungen ihre Erledigung gefunden hat in der Weise, daß alles dasjenige, was unter den gesetzten Marchsteinen liege — womit Pleißen und Waldungen ausgemarchet worden — nach Inhalt des vorausgegangenen Vergleiches denen von Sculms eigenthümlich zugehören solle;

daß die im Marchenbeschrieb von 1708 enthaltene Festsetzung: „alles dasjenige nun, was unter denen obgesagten Marchsteinen liegt, womit Pleißen und Waldungen etc.“ deutlich und klar sagt, wie die Stelle im

Vergleiche von 1707 zu verstehen sei, wo es heißt: „andertens sollen alle Waldungen — nämlich daß darunter nichts anderes kann verstanden werden, als alle in den Pleißen befindlichen Waldungen;

daß diese Annahme noch um so mehr als die richtige erscheint, weil im Eingange des Vergleiches von 1707 als Streitobjekt der beschene Schauftrieb in die Waldungen auf denen ob Sculms liegenden Pleißen bezeichnet wird; woraus klar hervorgeht, daß nur die Waldungen in den Pleißen streitig waren und auch nur diese durch den Vergleich Sculms seien zugetheilt worden;

daß durch den erwähnten Vergleich die Ansprüche von Sculms auf die Rhäzünser Alp abgewiesen worden sind und daher die Gemeinde Rhäzüns als ausschließliche Eigenthümerin desjenigen Grund und Bodens erscheint, auf welchem die streitigen Waldparzellen sich befinden;

daß demnach für die Annahme, es sei Rhäzüns auch Eigenthümerin des auf ihrem Grund und Boden wachsenden Holzes, die Rechtsvermuthung spricht;

daß die von Sculms erhobene Einrede der Klageverjährung unstichhaltig ist, indem nicht erwiesen werden konnte, daß die Gemeinde Rhäzüns als solche von denjenigen Handlungen, welche Sculms in den 20er Jahren und noch später in dem streitigen Walde vorgenommen hat, wirklich Kenntnis hatte, und im weitem eine Klagverjährung nur mit Bezug auf das von Sculms verkaufte und geschlagene Holz, nicht aber mit Rücksicht auf den streitigen Wald im ganzen Umfang eintreten konnte;

daß die Seitens der Hofes Sculms vorgebrachte Einrede der Ersitzung des streitigen Waldes ebensowenig als begründet erscheint, indem die von Sculms zu verschiedenen Malen ausgeübten Besitzeshandlungen durch andere dieser entgegenstehenden Besitzeshandlungen der Gemeinde Rhäzüns in ihrer fortdauernden Wirkung unterbrochen wurden; überdies auch der Gemeinde Sculms jeder Rechtstitel für die Ersitzung abgeht;

daß durch den Vergleich von 1707 den Rhäzünser Alpgenossen eine Servitut für ihre Gebäulichkeiten in der Alp auf den dem Hofe Sculms zugetheilten Waldungen eingeräumt worden ist, welches Recht seitens Sculms nicht bestritten wird; endlich

III. in Beziehung auf die von Rhäzüns angesprochene Entschädigung für im Jahre 1851 verkauftes und geschlagenes Holz;

in Erwägung, daß der Hof Sculms bei Ausübung der fraglichen Besitzeshandlungen in gutem Glauben stand und die Gemeinde Rhäzüns durch fortwährende Duldung derselben offenbar dazu mitgewirkt hat, daß der Hof Sculms noch in jüngster Zeit solche eingreifende Nutzungen mit Recht ausüben zu können glaubte;

zu Recht erkannt:

1. Die Scheidelinie zwischen den ob Sculms liegenden Pleißen und der Gemeindealp Rhäzüns, womit Pleißen und Waldungen ausgemarchet

sind, gehe von dem 1. Marchstein auf der Heinzenberger breiten Stelle dem Bühl ob der ersten gemäß dem Marchenbeschrieb vom Jahre 1708 den damals gesetzten Marchsteinen nach, von welchen der 9., 11. und 14. nicht mehr vorfindlich sind, bis hinaus in das leide Loch;

2. Die drei verloren gegangenen Marchsteine, nämlich Nr. 9, 11 und 14, seien durch zwei Mitglieder des Gerichtes unter Beiziehung von Abgeordneten beider Parteien neu zu setzen und zwar Nr. 9 auf Chrest ault, Nr. 11 in der Pleiße Stablina, ungefähr in der Mitte zwischen Nr. 10 und 12 in möglichst gerader Linie und der 14. Marchstein im sogenannten leiden Loch etwas weiter hinauf als der dermalen vorfindliche, durch einen Rhäzünser unbefugter Weise neu gesetzte Marchstein;

3. Sei der streitige Wald auf der westlichen Abdachung der Rhäzünser Alp der Gemeinde Rhäzüns als Eigenthum zuerkannt;

4. Das im Vergleich von 1707 für die Alp Rhäzüns vorbehaltene Servitutsrecht für die Alpgebäude in den der Gemeinde Sculms zugehörenden Waldungen in den Pleißen bleibe der Alp Rhäzüns für künftige Zeiten nach Inhalt dieser Urkunde gewahrt;

5. Es sei die Gemeinde Rhäzüns mit ihrer Entschädigungsansprache für das im Jahre 1851 durch den Hof Sculms im streitigen Walde geschlagene und verkaufte Holz abgewiesen;

6. An die ergangenen Gerichtskosten erster und zweiter Instanz, letztere im Betrage von Fr. 364.95, habe Kläger $\frac{1}{3}$ und Beklagte $\frac{2}{3}$ zu bezahlen, wogegen die außergerichtlichen Kosten wettgeschlagen seien.“

Damit war der siebenjährige Rechtsgang des Prozesses vor der höchsten Gerichtsinstanz des Kantons beendet und obiges Urtheil für die Parteien in Kraft. Es galt nur noch laut Punkt 2 des Entscheides, die drei seit 1708 bis 1854 verloren gegangenen Marchsteine zu ersetzen. Es fällt auf, daß diesem amtlichen Befehl erst nach fünf Jahren nachgelebt worden ist. Eine kantonsgerichtliche Kommission, bestehend aus den Herren Regierungsrat P. C. Planta, Regierungsrat J. Rudolf Toggenburg und Bundeslandammann J. Rudolf Brosi, führte die Ergänzung der Vermarzung in Anwesenheit von Vertretern der Gemeinden Rhäzüns und Sculms erst am 1. Oktober 1866 aus.

Seither haben sich die Nachbarn benannter Gemeinden angewöhnt, gern oder ungern, den kantonsgerichtlichen Spruch zu beachten und in Frieden nebeneinander zu leben. *Möge es so bleiben, auch wenn der sagenhafte alte Grenzhofbrief denen von Sculms über kurz oder lang zu Handen kommen und zu Recht erkannt würde!*

⁷ Siehe bezügliche Bemerkung hier vorn in Abschnitt A des Vergleiches.